

Der Polizeibeauftragte des Parlaments

Vorbemerkung

In der gedanklichen Analogie zum Wehrbeauftragten des Bundestages, der durch seine bloße Existenz und durch sein Handeln die für die Bundeswehr erforderliche Transparenz herstellen soll, erscheint die Einrichtung eines Beauftragten des Parlaments für die Polizei längst überfällig. Interne polizeiliche Probleme soll dieser Beauftragte genau so bedienen wie die, die durch das Handeln der Polizei auftreten können. Als unabhängiger parlamentarischer Ansprechpartner für die Polizei **und** die Bürger soll er aufklären und vermitteln.

Bestellung

Der Polizeibeauftragte wird vom Parlament in geheimer Wahl auf Vorschlag der Opposition gewählt. Seine Wahl erfolgt nach der Wahl des jeweiligen Parlamentspräsidenten und Regierungschefs. Seine Amtszeit endet mit Ablauf der Legislaturperiode, in der er gewählt wurde.

Aufgaben

1. Entgegennahme und Abarbeitung von polizeiinternen Beschwerden, die auch anonym vorgebracht werden dürfen.
2. Entgegennahme und Abarbeitung von polizeixternen Beschwerden, die auch anonym vorgebracht werden dürfen.
3. Selbständige Prüfung von Ausbildungsinhalten für die Polizeianwärter, der Infrastruktur der Polizei sowie ihrer Führung auf Mängel
4. Einmal jährlich erstattet der Polizeibeauftragte dem Parlament einen Tätigkeitsbericht, in dem er insbesondere auf das Verhältnis der Bürger zu ihrer Polizei und umgekehrt eingeht.
5. In den Fällen, wo ihm Sachverhalte zur Kenntnis gelangen, die ein strafrechtliches Handeln erfordern, hat der Polizeibeauftragte sich mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ins Benehmen zu setzen.
6. In den Fällen, wo ihm Sachverhalte zur Kenntnis gelangen, die ein disziplinarrechtliches Vorgehen erforderlich machen, setzt sich der Polizeibeauftragte mit dem Innenminister und dem Disziplinarbeauftragten ins Benehmen.

Befugnisse

Im Rahmen seiner festgelegten Aufgaben hat der Polizeibeauftragte Ermittlungsbefugnisse, die denen entsprechen, die für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorgesehen sind. Alle Behörden haben ihm auf seine Anfragen ausführlich, vollständig und wahrheitsgemäß zu antworten.

Sofern es aufgrund des Handelns des Polizeibeauftragten zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und/oder von Disziplinarbehörden kommt, unterstützt er diese durch seine Erkenntnisse. Er ist ausdrücklich befugt, anonyme Quellen zu schützen.

Ausstattung

Der Polizeibeauftragte des Parlaments leitet eine Oberbehörde, die infrastrukturell so auszustatten ist, dass sie ihre Aufgaben sofort und stets erfüllen kann. Der Polizeibeauftragte ist wie ein Parlamentarischer Staatssekretär anzusehen und zu besolden.